

## **hier: Tarifpflege TV EntgO Ergebnisse nach Ablauf der Erklärungsfrist rechtsgültig**

### **VAB setzt Verbesserungen für verschiedene Berufsgruppen durch**

Der VAB hat in den letzten Monaten seit dem Beginn der Tarifpflegegespräche im Frühjahr 2024 unermüdlich bestimmte Änderungen verfolgt. Nunmehr konnten Eckpunkte einer Einigung zugeführt werden, die zahlreiche Verbesserungen für die Beschäftigten des Bundes, überwiegend im Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund), enthalten. Nach Ablauf der Erklärungsfrist am 15. Oktober 2024 sind die Resultate rechtswirksam. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Zähes Verhandeln zahlt sich aus:**

Der VAB hat sich vor den Gesprächen zur Tarifpflege mit einer Vielzahl von Themen eingebracht. Dass sich der VAB erfolgreich bei vielen Punkten durchsetzen konnte, liegt neben seiner effektiven Kommunikation und Zuarbeit durch betroffene Beschäftigte auch an der Präsenz des VAB in der Bundestarifkommission des dbb. Der stellvertretende VAB-Bundesvorsitzende Thomas Zeth kann als stellvertretender Vorsitzender der Bundestarifkommission des dbb beamtenbund und tarifunion unmittelbar und effektiv die Belange der Beschäftigten der Bundeswehr einbringen und einfordern. Mit den aktuellen Tarifpflegeergebnissen zeigt sich Thomas Zeth zufrieden: *„Natürlich sehen wir immer noch weiteren Verbesserungsbedarf an vielen Stellen. Dennoch wurden in der Tarifpflege diesmal wichtige Forderungen des VAB realisiert. Gerade für Berufsgruppen in den niedrigen Entgeltgruppen, die von Arbeitgeberseite oftmals übersehen werden, konnten wir uns erfolgreich einsetzen.“*

Zum Hintergrund:

Auch zwischen den Einkommensrunden und einem laufenden Tarifvertrag dürfen Gespräche zur sog. Tarifpflege im Bereich des Bundes geführt werden und einzelne tarifvertragliche Aspekte können Regelungen zugeführt werden. In der Tarifpflege werden Tarifverträge überprüft und wenn sich Anpassungsbedarf zeigt, können Änderungen aufgenommen werden.

## Übersicht der wichtigsten Änderungen:

### **Teil III, Abschnitt 5 der Entgeltordnung Bund – Beschäftigte in Bäderbetrieben:**

In der Entgeltgruppe 8 wird eine neue Fallgruppe für Fachangestellte für Bäderbetriebe als Badetriebsleiterinnen oder -leiter eingeführt. Stellvertretende Leiterinnen und Leiter sind zukünftig in Entgeltgruppe 7 eingruppiert.

### **Teil III, Abschnitt 8 – Berechnerinnen und Berechner von Amts-, Dienst- und Versorgungsbezügen:**

Berechnerinnen und Berechner von Amts-, Dienst- und Versorgungsbezügen können zukünftig statt der Entgeltgruppe 8 die Entgeltgruppe 9a erreichen. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a, Fallgruppe 2 wird so erweitert, dass auch Berechnerinnen und Berechner von Amts-, Dienst- und Versorgungsbezügen darunterfallen. Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 9a, Fallgruppe 3 und der Entgeltgruppe 8 werden gestrichen.

### **Teil III, Abschnitt 21, Unterabschnitte 21.2, 21.8 und 21.12a (neu) – Gesundheitsberufe:**

Es werden neue Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Medizinprodukteaufbereitung für spezielle medizinische Fachangestellte und Fachwirtinnen und -wirte für ambulante medizinische Versorgung aufgenommen. Des Weiteren wird ein neuer Unterabschnitt für Pharmakantinnen und Pharmakanten eingeführt.

### **Teil III, Abschnitt 25 – Ingenieurinnen und Ingenieure:**

Es wird eine Vorbemerkung aufgenommen, nach der die Tätigkeitsmerkmale für Ingenieurinnen und Ingenieure auch für Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung in einem naturwissenschaftlichen Studiengang und entsprechender Tätigkeit gelten.

### **Teil III, Abschnitt 31a (neu) – Fachlehrkräfte:**

Es werden Tätigkeitsmerkmale für Fachlehrkräfte des Bundes neu aufgenommen. Die Eingruppierung erfolgt bisher über eine einseitige Richtlinie des Arbeitgebers.

### **Teil III, Abschnitt 32 – Meisterinnen und Meister:**

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 wird so ergänzt, dass auch „sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben“ darunterfallen. Eine lange erhobene Forderung des VAB wurde damit realisiert.

### **Teil III, Abschnitt 37 – Reinigerinnen und Reiniger:**

Der Abschnitt wird gestrichen, so dass die Eingruppierung der Beschäftigten künftig nach Teil II erfolgen kann. Damit sind bei Erfüllung der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale auch Eingruppierungen oberhalb von Entgeltgruppe 3 möglich. Dieser Punkt war seit vielen Jahren Thema des VAB. Der Einsatz der Reiniger und Reinigerinnen in der Bundeswehr überschneidet sich vielfach mit höherwertigen Tätigkeiten aus dem Bereich des Technischen Gebäudemanagements. Durch die Änderungen wird endlich sichergestellt, dass die Tätigkeiten der betroffenen Beschäftigten höher bewertet werden können.

### **Teil III, Abschnitt 47 und Teil IV, Abschnitt 32 – Wächterinnen und Wächter / Beschäftigte im Wachdienst:**

In Teil III, Abschnitt 47 erfolgt eine Hebung der vorhandenen Tätigkeitsmerkmale um jeweils eine Entgeltgruppe. Es werden neue Tätigkeitsmerkmale für Wächterinnen und Wächter mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit in Entgeltgruppe 5 und abgeschlossener Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren und entsprechender Tätigkeit in Entgeltgruppe 4 aufgenommen. Diese beiden neuen Tätigkeitsmerkmale werden auch in Teil IV, Abschnitt 32 übernommen.

### **Teil IV, Abschnitt 17 – Köchinnen und Köche bei der Bundeswehr:**

Es wird ein neues Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 6 für Köchinnen und Köche auf Schiffen oder schwimmenden Geräten eingeführt.

### **Teil IV, Abschnitt 17 – Küchenhilfskräfte:**

In Entgeltgruppe 4 wird ein neues Tätigkeitsmerkmal für Fachkräfte Küche mit abgeschlossener zweijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, eingeführt. Bei beiden Änderungen zum Abschnitt 17 war der VAB treibende Kraft. Insbesondere die Verbesserung bei den Küchenhilfskräften war ein lange gefordertes Herzensanliegen des VAB.

### **Teil IV, Abschnitt 23 – Nautische Beschäftigte:**

Die Tätigkeitsmerkmale für die nautischen Beschäftigten und Beschäftigte im Schiffs- und Seedienst werden an die aktuelle Flottenausstattung angepasst.

### **§ 46 (Bund) Nr. 10 Absatz 2 TVöD BT-V:**

Die Definition des Begriffs „Seediensttage“ wird neu gefasst. Seediensttage sind danach alle Tage, an denen sich das Schiff außerhalb des Stammliegeplatzes aufhält und an denen Dienste beziehungsweise dauerhafte Arbeiten zur Aufrechterhaltung des nautischen, seemannischen und technischen Betriebs anfallen. Liegt ein Schiff an einem Liegeplatz in einem fremden, innerdeutschen Hafen mit technischer Unterstützung, gilt dies erst ab dem dritten Tag als Hafendiensttag. Die Zeiten, in denen ein Schiff in See vor Anker geht oder es in einem außerdeutschen Hafen festgemacht wird, werden immer als Seediensttage bewertet.

